Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9107**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Katharina Dröge, Dr. Thomas Gambke, Bärbel Höhn, Dieter Janecek, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 18/8860, 18/9096 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Klimaschutzkonferenz von Paris hat einen klaren Handlungsauftrag formuliert: Alle Länder müssen ihre Anstrengungen für den Klimaschutz erheblich verstärken, um den weltweiten Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Diesem Signal müssen gerade im Energiewendeland Deutschland nun Taten folgen, denn der CO_2-Ausstoß in Deutschland ist im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren sogar gestiegen. Es sind daher zusätzliche Anstrengungen bei der Umsetzung der Energiewende erforderlich – dies dient auch der deutschen Wirtschaft und der regionalen Wertschöpfung.

Der dem Bundestag vorgelegte Gesetzentwurf tut das Gegenteil. Er dient dazu den Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber dem Trend der letzten Jahre auf weniger als die Hälfte abzubremsen. Dies ist ein Zeichen für den Paradigmenwechsel in der Energiepolitik. Mit dem Ausbremsen der Erneuerbaren sichert der Gesetzentwurf wider aller klimapolitischen und ökonomischen Logik Kohlestrom weitere Jahre die Vorherrschaft auf dem deutschen Strommarkt.

Selbst bereits weit fortgeschrittene Windkraftprojekte werden noch ausgebremst. Denn mit der neuen Regelung, die Vergütung für Windkraftprojekte, die ab dem 01.06.2017 ans Netz gehen, um 5 Prozent zu kürzen, ändert sich schlagartig und ohne Vorwarnung deren Wirtschaftlichkeit. Ob sie noch realisiert werden können,

ist zu bezweifeln. Auch bei der Geothermie verringert die neue Ausgestaltung der Degression die Planungssicherheit. So steht die Ausrichtung der Degressionsstufen an fixe zeitliche Daten im Widerspruch zur realen Kostenentwicklung, die vor allem von der installierten Leistung abhängt.

Über die drastische Begrenzung hinaus werden Windkraft- und größere Solaranlagen in komplizierte Ausschreibungsverfahren gezwängt, die vor allem Bürgerenergiegenossenschaften vom Markt auszuschließen drohen. Die Energiewende würde damit vom gesamtgesellschaftlichen Projekt zu einem Spielball der konventionellen Energiewirtschaft.

Die Verschlechterungen gehen Hand in Hand mit weiteren gesetzlichen Veränderungen außerhalb des EEG, die insbesondere die Eigenstromnutzung sowie Mieterstrommodelle immer stärker einschränken, zugleich aber Subventionen für Kohlekraftwerke einführen. Diese rückwärtsgewandte Weichenstellung entzieht der Energiewende die breite Akzeptanz und verringert die regionale Wertschöpfung, die mit ein Garant ist für die Investitionsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, Hausbesitzern und -besitzerinnen sowie vieler kleinerer und mittlerer Unternehmen, die auf die Nutzung erneuerbarer Energien setzen.

Die von der Großen Koalition und der Bundesregierung vorgebrachten Beweggründe für die Gesetzesnovelle werden vom Deutschen Bundestag explizit nicht geteilt. So ermöglicht die EU-Kommission beispielsweise, dass Windkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 18 Megawatt (MW) von der Ausschreibungspflicht befreit werden können. Im Gesetzentwurf wird die Grenze jedoch bei 0,75 MW gezogen.

Auch werden – entgegen der immer wieder geäußerten Erwartung – die Kosten des Ökostrom-Ausbaus durch die neue Regelung nicht gesenkt. Denn zum einen werden die kostengünstigen Wind- und Solarstromanlagen ausgebremst und damit der Garant für die Bezahlbarkeit der Energiewende. Zum anderen erhöhen Ausschreibungen die finanziellen Risiken, so dass die Banken entsprechend Risikoaufschläge für Kredite erhöhen werden und der Ökostrom teurer statt billiger wird.

Dazu kommt, dass es bei der ungerechten Kostenverteilung zwischen Industrie sowie Mittelstand und Privathaushalten bleibt. Denn nach wie vor ist der Kreis der durch die Besondere Ausgleichsregelung Begünstigten viel zu weit gefasst. Vergünstigungen für energieintensive Unternehmen sind zudem nicht an Energiesparmaßnahmen gebunden. Im Gegenteil: Durch die Senkung des Energieverbrauchs laufen Unternehmen Gefahr, ihre Privilegierung zu verlieren. Das konterkariert die Effizienzanstrengungen im Industriesektor und lädt zur Energieverschwendung ein. Diese absurden Fehlanreize schaden dem Klima, der Energiewende und werden von nichtprivilegierten Verbrauchern (v. a. private Verbraucher, öffentliche Verbraucher und kleine Unternehmen/Gewerbe) subventioniert. Das muss endlich korrigiert werden.

Die steigenden Redispatch- und Einsatzmanagementkosten des Stromnetzes schiebt die Bundesregierung ohne jede substanzielle Analyse der Windenergie in die Schuhe und begründet damit die Reduktion des Ausbauziels. Dass Atom- und Kohlestrom, z. B. aus den Kraftwerken Brokdorf und Moorburg, die Netze verstopfen, bleibt ebenso unberücksichtigt wie die Tatsache, dass wichtige Netzausbaumaßnahmen wie die Thüringer Strombrücke sowie die West- und die Ostküstenleitung in Schleswig-Holstein bald in Betrieb gehen und für Entlastung sorgen werden.

Die Bundesregierung verschweigt, dass nach wie vor über 90 Prozent der Ursachen für die Abregelung von Windenergieanlagen im Verteilnetz liegen und somit nichts mit dem Ausbau der Übertragungsnetze zu tun haben, deren Verzögerung infolge der Blockade durch den Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer sie auch noch selbst verantwortet. Das drastische Ausbremsen des Ausbaus der Windenergie ist deshalb eine Therapie, der keine ernsthafte Diagnose über die tatsächlichen Ursachen zugrunde liegt. Bevor der Erneuerbaren-Ausbau ausgebremst wird, müssen zuerst Kohle- und Atomkraftwerke stillgelegt und statt Windenergie abzuregeln eine

Nutzung am Ort der Erzeugung auch durch Sektorkopplung ermöglicht werden. So könnte Ökostrom in Wasserstoff umgewandelt und ins Erdgasnetz eingespeist werden oder direkt über Wärmespeicher in Heizungssysteme fließen. Beides wäre schneller umsetzbar als die geplanten neuen Stromleitungen zu realisieren.

Vor dem Hintergrund der teils rückwärtsgewandten, teils vorgeschobenen Ziele sowie der überbordenden Bürokratisierung sieht der Deutsche Bundestag in der vorgelegten EEG-Novelle insgesamt eine politisch motivierte Schikane, die Menschen und Unternehmen davon abhalten soll, sich für die Energiewende und Klimaschutz zu engagieren. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den zuletzt bei der UN-Konferenz in Paris geschlossenen Klimaschutzvereinbarungen, droht die internationale Glaubwürdigkeit Deutschlands zu beschädigen und stellt die Verlässlichkeit der Bundesregierung als Vertragspartner beim Klimaschutz in Frage.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Der Bundestag lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ab und fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen am Erreichen der verschärften Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichteten Gesetzentwurf vorzulegen.
2. Der o. g. Gesetzentwurf soll im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien die folgenden Eckpunkte umsetzen:
   - die Begrenzung des Ausbaus von Ökostrom auf 40 bis 45 Prozent bis 2025 bzw. 55 Prozent bis 60 Prozent bis 2035 sind ebenso zu streichen wie die Obergrenze von 52 Gigawatt (GW) für den Ausbau von Solarstromanlagen;
   - beim Ausbau von Windkraft an Land jährlich mindestens 2.500 MW (netto), beim Ausbau von Solarstrom jährlich mindestens 5.000 MW anzupeilen;
   - die Akteursvielfalt beim Ausbau erneuerbarer Energien ist zu sichern und die Möglichkeiten im EU-Recht zur Befreiung von der Ausschreibungspflicht vollständig auszuschöpfen;
   - die Einmaldegression in Höhe von 5 Prozent bei Windkraftprojekten, die bis 01.06.2017 ans Netz gehen, ist ersatzlos zu streichen;
   - die Vorrangregelung für Strom aus erneuerbaren Energien im Stromnetz ist in allen Bereichen durchzusetzen und Netzengpässe – etwa im Zuge des verzögerten Netzausbau – durch das Herunterfahren von Kohlekraftwerken bzw. das Überführen von Ökostrom-Überschüssen über die Sektorkopplung in eine sinnvolle Nutzung im industriellen, Wärme- oder Verkehrsbereich zu vermeiden;
   - die Eigenstromreglung ist im EEG nach Klimaschutzgesichtspunkten auszurichten und dazu
     - Eigenstrom aus erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;
     - so genannte „Mieterstrommodelle“, bei denen die lokale Versorgung von Mietshäusern mit umweltfreundlichem Strom z. B. aus Solaranlagen ohne Inanspruchnahme des öffentlich Stromnetzes erfolgt, dem Eigenstrom aus erneuerbaren Energien und KWK gleichzustellen und ebenfalls weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;
     - den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belasten;

- die künftige Finanzierung von Strom aus Biomasse soll stärker auf den Umbau bestehender Biomasseanlagen ausgerichtet werden; diese sollen eine Anschlussfinanzierung erhalten, sofern sie auf einen effizienten, flexiblen und nachhaltigen Betrieb umgerüstet werden und der Anbau von Energiepflanzen nachhaltig erfolgt;
- die Degression für Strom aus Geothermieanlagen am Ausbaugrad dieser Technik zu orientieren, d. h. an der kumulierten installierten Leistung statt an fixen zeitlichen Daten;
- die Besondere Ausgleichsregelung soll auf tatsächlich energie- und außenhandelsintensive Unternehmen beschränkt und dazu eine Regelung analog zur EU-Strompreiskompensationsliste umgesetzt werden, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind;
- als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung soll künftig nicht allein die Einführung eines Energiemanagementsystems zu fordern, sondern auch die konkrete Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Dabei sind die bereits erreichten Erfolge zu berücksichtigen. Zur Grundlage für die Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung sollen Energieeffizienz-Kennzahlen und Benchmarks angelegt werden;
- dem Deutschen Bundestag ist im Jahr 2018 einen Bericht über die Wirkungen der EEG-Novelle vorzulegen, anhand dessen die weitere Ausgestaltung des EEG vorbereitet wird.

Berlin, den 5. Juli 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333